

Stand: Juli 1998

Spielplatzsatzung für Aachen

vom 05.01.1998

Der Rat der Stadt Aachen hat in seiner Sitzung am 17.12.1997 aufgrund § 7 Gemeindeordnung NW vom 14.07.1994 (GV NW S. 666 / SGV NW 2023) in der Fassung vom 20.03.1996 (GV NW S. 124) in Verbindung mit § 1 Abs. 3 Nr. 4 Sozialgesetzbuch VIII - Kinder- und Jugendhilfe vom 15.03.1996 (BGBl I S. 477) und § 3 Ausführungsgesetz NW zum vorgenannten Gesetz vom 12.12.1990 (GV NW S. 664 / SGV 210) in der Fassung vom 20.12.1994 (GV NW S. 1115) folgende Spielplatzsatzung beschlossen:

Präambel

Kinder und Jugendliche benötigen Lebensräume, in denen sie nach ihren Bedürfnissen spielen, Erfahrungen für ihre spätere Lebensführung sammeln und sich Fähigkeiten und Fertigkeiten aneignen können, die sie im Umgang mit ihrer Umwelt benötigen. Durch die gewachsene Wohnungsdichte, die sonstigen Siedlungsflächen und den Ausbau des Verkehrsnetzes sind natürlich entstandene Spielgelegenheiten verlorengegangen. Für kreatives Spielen ist in einer von der Technik und von intensiver Nutzung bestimmten Umwelt nur wenig Raum, so daß der Bedarf durch kindgerechte oder für Jugendliche geeignete öffentliche Spielplätze gedeckt werden muß. Möglichkeiten zum Spielen dienen der Entfaltung der Persönlichkeit der Kinder und Jugendlichen. Es ist daher Aufgabe der Stadt, unter den gegebenen Voraussetzungen Freiräume für Kinder und Jugendliche zu schaffen und zu unterhalten. Um den Bedürfnissen von Kindern und Jugendlichen gerecht zu werden, benötigt der Spielplatz neben Geräten und Anlagen auch Menschen, die diese Bedürfnisse ernst nehmen und Verständnis für spielende Kinder aufbringen. Menschen, die aber auch dafür sorgen, daß der Spieltrieb der Kinder nicht durch Zerstörung der Geräte, Verschmutzung des Sandes, Lagerung von Abfällen sowie Parken von Autos eingeschränkt wird, und auch nicht wegsehen, wenn sie feststellen, daß es dort zu Störungen kommt, die geeignet sind, Kinder oder Jugendliche zu gefährden oder sie vom Spiel auf der Anlage abzuhalten. In solchen Fällen sollten sie helfend eingreifen oder zumindest Hilfe organisieren.

§ 1 Geltungsbereich.

- (1) Diese Satzung gilt für alle öffentlichen Spiel- und Bolzplätze im Stadtgebiet Aachen.
- (2) Die Regelungen der Aachener Straßenverordnung bleiben

unberührt.

§ 2 Zweck.

. Auf den Spiel- und Bolzplätze werden Kindern und Jugendlichen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr Spielgelegenheiten angeboten. Das Angebot kann sich bei Festlegungen nach § 3 der Satzung auch an besondere altersmäßig bestimmte Gruppen von Kindern oder Jugendlichen oder an junge Erwachsene richten.

§ 3 Zulassung.

(1) Bei den Spiel- oder Bolzplätzen kann die Nutzung entsprechend ihrer Ausstattung und ihrer beabsichtigten Funktion im Wohnumfeld auf bestimmte Nutzergruppen erweitert oder eingeschränkt werden (z.B. unbeschränkt nutzbarer Bolzplatz, Kinderspielplatz für Kinder bis zu 14 Jahren oder Kleinkinderspielplatz).
(2) In dem nach Absatz 1 bestimmten besonderen Rahmen dürfen neben Kindern und Jugendlichen auch Erwachsene Spiel- und Bolzplätze betreten, sofern ihr Verhalten nicht dem Zweck dieser Satzung zuwiderläuft.

§ 4 Benutzung.

Auf den Spiel- und Bolzplätzen sind nur Verhaltensweisen erlaubt, die der Zweckbestimmung dieser Anlagen nicht entgegenstehen. Insbesondere ist § 7 Absatz 2 dieser Satzung zu beachten.

§ 5 Maßnahmen gegen störende Personen.

(1) Kinder, Jugendliche und Erwachsene, die das Spiel anderer Kinder oder Jugendlicher durch ihr Verhalten stören oder die von Spiel- oder Bolzplätzen aus Nachbarn oder Passanten durch Lärm erheblich belästigen oder stören, können von Überwachungs- oder Vollzugsbediensteten der Stadt oder von der Polizei des Platzes verwiesen werden.
(2) Der Oberbürgermeister kann Kindern, Jugendlichen oder Erwachsenen bei nachhaltigen Störungen im Sinne des Absatzes 1 oder bei erheblichen Verstößen gegen diese Satzung ein befristetes Spiel- oder Bolzplatzverbot erteilen.

§ 6 Ausnahmen.

. Der Oberbürgermeister kann in begründeten Einzelfällen weitere Einschränkungen hinsichtlich der Benutzung der Spiel- und Bolzplätze festlegen sowie auf Antrag Ausnahmen von den Verboten des § 7 Absatz 2 dieser Satzung zulassen.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten.

(1) Ordnungswidrig handelt, wer den in Absatz 2 aufgeführten Verboten entweder vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann bei fahrlässigen Verstößen mit einer Geldbuße bis zu 500,- DM und bei

vorsätzlichen Verstößen bis zu 1.000,- DM geahndet werden.

(2) Nicht gestattet sind

- a) das Mitführen von Hunden und anderen Haustieren,
- b) das Fahren und Abstellen von Fahrzeugen, sofern das Fahren mit Fahrrädern nicht im Einzelfall freigegeben worden ist,
- c) das Entzünden offener Feuer,
- d) Mannschaftsspiele von Vereinen oder ähnlich organisierten Gruppen,
- e) das Lagern, Zelten und Nächtigen,
- f) die Benutzung von Schieß-, Wurf- oder Schleudergeräten sowie der Betrieb von Modellflugzeugen,
- g) die Lagerung oder das Wegwerfen von Abfällen, insbesondere von Zigarettenstummeln, Dosen, Getränkeverpackungen, Flaschen, Gläsern, gebrauchten Spritzbestecken sowie Verunreinigung jeder Art, wie z.B. das Urinieren oder Verrichten der Notdurft,
- h) die Durchführung von Veranstaltungen aller Art, soweit sie nicht ausdrücklich als Ausnahme im Sinne des § 6 dieser Satzung genehmigt sind
- i) der Genuss und das Mitführen von alkoholischen Getränken oder von Drogen.

§ 8 Inkrafttreten.

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.